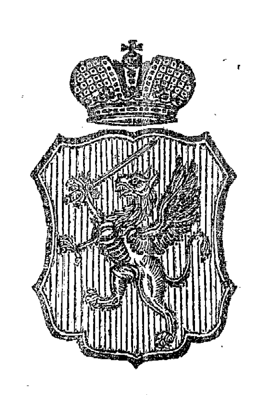
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 54. Суббота, 25. Іюля — Sonnabend, den 25. Juli 1853.

Отдѣлъ первый.

Вызовъ Кредиторовъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи какъ наслѣдники или кредиторы на имущество оставшееся послѣ нижеозначенныхъ умершихъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершаго здѣсь въ Ригѣ частнаго учителя Іогана Фридриха Крузе;

2) послѣ умершаго торговаго ученика Карла Якова Зираха;

3) послѣ умершей дѣвицы Рижской мѣщанки Федосьи Ивановой, и

4) послѣ умершаго рядоваго Алексѣя Андреева Малицкаго, —

съ тѣмъ, чтобы они явились съ таковыми своими претензіями и представили надлежащія доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 19. Декабря 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

19. Іюня 1853 года. —3—

Торги.

Лифляндскою Казенною Палатою симъ вновь вызываются желающіе принять на себя поставку вещей, нужныхъ для арестантовъ Рижскаго городскаго тюремнаго дома, а именно: 120 штукъ армяковъ, 400 штукъ рубахъ для мущинъ, 100 штукъ рубахъ для женщинъ, 300 паръ башмаковъ, 150 паръ онучекъ шерстяныхъ, 20 штукъ шапокъ лѣтнихъ, 150 паръ онучекъ холщевыхъ, 400 паръ портковъ холщевыхъ, 50 штукъ юбокъ холщевыхъ для женщинъ, 50 штукъ платковъ

Erste Abtheilung.

Aufruf der Creditoren.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des hieselbst verstorbenen Privatlehrers Johann Friedrich Kruhse;

2) des verstorbenen Handlungslehrlings Carl Jacob Sirach;

3) der unverehelicht verstorbenen Rigaschen Meschtschanka Fedossja Iwanowa;

4) des verabschiedeten Gemeinen Alexei Andrejew Malitzky —

irgend welche Ansprüche als Erben oder Gläubiger zu machen gesonnen seyn sollten, aufgefordert, im Laufe der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato und spätestens den 19. December 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen. Den 19. Juni 1853. —3—

Torge.

Vom Livl. Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die Lieferung nachstehender Gegenstände für das Rigasche Stadtgefängniß, und zwar: 120 wollene Armäks, 400 Mannshemde, 100 Weiberhemde, 300 Paar Schuhe, 150 Paar wollene Fußlappen, 20 Sommermützen, 150 Paar Fußlappen von Leinwand, 400 Paar Hosen von Leinwand, 50 Unterröcke von Leinwand, 50 Umlegetücher von Leinwand,

Verhältniß so genau in dem Respirationsprozesse sich wiederfand, so zögerte man nicht, denselben einer Verbrennung gleich zu setzen, und man behauptete ganz folgerecht, daß der Sauerstoff der Luft in den Lungen an das Blut trete, einen Theil des im Blute enthaltenen Kohlenstoffes verbrenne und sich so in Kohlensäure verwandele, die durch die Ausathmung abgeschieden werde. Man fand zugleich in dieser Ansicht eine natürliche Erklärung der thierischen Wärme; der Kohlenstoff entwickelt beim Verbrennen Wärme, der Verbrennungsprozeß in den Lungen mußte ebenfalls Wärme entwickeln, und da das Athmen eine beständig fortdauernde Function ist, so mußte diese Wärme eine anhaltende, constante werden. Zudem gelang es nicht, Gasarten aus dem arteriellen oder venösen Blute abzuscheiden, alle Versuche dieser Art scheiterten, und man fand in dem Verhältniß zwischen Athmung und Wärmeentwicklung so viel Nutzen für die herrschende Ansicht, daß man kaum daran dachte, eine andere Erklärung zu suchen.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Ueber die Aufbewahrung von Nahrungsmitteln. Die Lehren der Chemie finden eine sehr allgemeine Anwendung. Der Krieger fordert von ihr seine Vertheidigungsmittel, der Maler seine Farben, der Ackerbauer seinen befruchtenden Dünger, der Seemann und der Reisende einfache Methoden, wodurch die Nahrungsmittel erhalten, zugleich aber ihr Volumen verringert wird. Die Einwohner von Südamerika erhalten bei einer hohen Temperatur auf langen Reisen das Fleisch auf eine sehr einfache Weise. Dasselbe enthält, wie bekannt, 78 $\frac{0}{0}$ Wasser. Verdampft man dieses Wasser an der Sonne, so erhält man Tasajo, wobei man auf folgende Art verfährt. Mit einer besonderen Geschicklichkeit zerschneidet der Südamerikaner mittels eines sehr schmalen Messers die Ochsenviertel in viele Fuß lange Riemen, die mit Maismehl bestreut werden, damit dieses den Fleischsaft entziehe. Nach vollendeter Austrocknung hat das Fleisch eine dunkelbraune Farbe, einen nicht unangenehmen Geruch und eine hinlängliche Biegsamkeit, so daß es aufgerollt werden kann. Der Gebrauch dieses Tasajo ist in den Goldregionen, wo der Suchende keinen Ackerbau treibt, sehr verbreitet. Im Lager, am Bord der Schiffe ist der Tasajo eine wichtige Hülfsquelle. Dasselbe gilt von den Gemüsen, die nach Massons Angabe langsam ausgetrocknet und dann stark zusammengepreßt werden, wodurch deren Volumen außerordentlich verringert wird. Einen so zubereiteten Kohlkopf von außerordentlicher Größe kann man in einem Briefcouvert fortbringen; er erhält aber durch Eintauchen in heißes Wasser einen solchen Umfang wieder, daß er einen großen Topf ausfüllt. Ashbet Smith aus den vereinigten Staaten berichtet über die Möglichkeit, Reisende, die lange Zeit durch unbewohnte Gegenden ziehen, mit Fleischzwieback zu ernähren, Folgendes: „Die großen Karavanen, welche die ungeheueren Ebenen von Texas durchziehen, müssen oft große Leiden ertragen in Folge des Mangels an Lebensmitteln. Man mußte ein Mittel finden, um ihnen in dem kleinsten Raume und bei dem geringsten Gewichte die größtmöglichste Menge von Nahrungsstoffen zu bieten. Dieses Mittel findet man in einer Mischung von Fleischbrühe, die alle nährenden Theile desselben (das Fett ausgenommen) enthält, mit Mehl und Wasser. Man kocht die ganzen Thiere mit Dampf 12 bis 15 Stunden hindurch und mischt zu der Brühe auf 12 Theile einen Theil Mehl. Der so erhaltene Zwieback zieht keine Feuchtigkeit an, weil er kein Salz enthält; kein Insect und kein Schimmel berührt ihn. Er hat eine Reise von Newyork nach China und zurück gemacht, ohne daß sich irgend eine Veränderung daran gezeigt hat; er ist 12 Monate hindurch in einem Beutel aufbewahrt worden, ohne die geringste Entmischung erfahren zu haben. Man bereitet daraus mit Salz und Pfeffer eine vortreffliche Suppe. Dieser Fleischzwieback hat den ausgezeichneten Geschmack des frischen Fleisches und mit 10 Loth auf den Tag kann ein Mensch vortrefflich auskommen. Diese Entdeckung hat zur Folge, daß man die unermeßlichen Einöden in Texas und in anderen Theilen der neuen Welt ganz sicher durchreisen kann.“ Ganz neuerlich hat man auch in Paris Fleischzwieback angefertigt aus den löslichen Stoffen des Fleisches in Verbindung mit Mehl, Pfeffer und Salz, welche Mischung ebenso bearbeitet wird, wie der gewöhnliche Schiffszwieback. Das Mitgetheilte, sowie die Aufbewahrung von Fleischspeisen und Gemüsen in frischem Zustande nach den einfachen Methoden von Appert und Masson, die Verwandlung des Meerwassers durch Destillation in Trinkwasser, die Verbesserung

der stehenden Gewässer, die Reinigung einer verdorbenen Luft u. s. w. sind gewiß nützliche Anwendungen der Wissenschaft, so daß Bertholet die hohe Wichtigkeit der Chemie für die menschliche Gesellschaft nicht übertrieb, als er sagte: „Es existirt keine menschliche Beschäftigung, die sie nicht mit ihrem Lichte erleuchtet.“

Künstliche Gliedmaßen. Die Construction künstlicher Gliedmaßen zum Ersatz verloren gegangener Beine oder Arme hat im Laufe der Zeiten bedeutende Fortschritte gemacht. Dennoch werden sie im Ganzen nicht häufig angewendet; der Hauptgrund mag wohl die Kostbarkeit dieser Apparate seyn. Im vorigen Jahre hat der Mechaniker G. Gärtner in Dresden (am See, Nr. 36) ein künstliches Bein mit beweglichem Knie (zuerst für sich selbst) angefertigt, welches nur 30 Thlr. kostet und von dem Professor der Chirurgie Dr. Pech am Clinicum der Königlich Sächsischen chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden äußerst günstig beurtheilt wird. Dieser neue Apparat hat besonders die Vortheile, daß die Bewegung im Kniegelenk ganz frei ist und weder beim Gehen die beim steifen Stelzfuß so ermüdende und auffallende Drehung des Körpers nöthig macht, noch beim Sitzen, Aufstehen und Bücken genirt; die Application an dem Amputationsstumpfe ist neu und sichert vor jedem lästigen Drucke. Um das Maß richtig zu nehmen, ist der Ankündigung eine genaue Anweisung zum Maßnehmen beigefügt.

Bekanntmachungen.

Da in der Civil-Ingenieurschule in St. Petersburg eine Stelle für einen Zögling aus Livland frei geworden ist, so werden Diejenigen vom Livl. immatriculirten Adel, welche in diese Anstalt bis zum 1. September d. J. einzutreten wünschen, aufgefordert, sich sogleich im Livländischen Landraths-Collegium zu melden, oder wenn sie bis dahin nicht eintreten könnten, bis zum 1. April k. J. beim Landraths-Collegio Anzeige zu machen, um sodann bis zum 1. September 1854 eintreten zu können; — jedoch muß ein solcher Candidat nach der am 17. December 1842 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Bauschule der Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten 13 bis 16 Jahr alt und völlig gesund seyn, auch die gehörigen Kenntnisse besitzen: a. in der Religion und der biblischen Geschichte; b. im Lesen und Schreiben der Deutschen, Russischen und Französischen Sprache, in der Grammatik dieser Sprachen, wenigstens was die Redetheile und besonders Declination und Conjugation anbetrifft, in den vier Species der Arithmetik mit ganzen und mit gebrochenen Zahlen, sowie mit Decimalbrüchen; c. in der alten Geschichte und der Geographie Europa's, und d. im Zeichnen — und endlich die erforderlichen Atteste, wie sie das Patent Einer Livländischen Gouvernements-Regierung vom 22. September 1832 Nr. $\frac{100}{4164}$ vorschreibt, beibringen. Nr. 580.

Riga im Ritterhause, den 17. Juli 1853. 2

Auf einer Besitzlichkeit in der Nähe Riga's wünscht man gegen eine mäßige Vergütung zwei Kostgänger bei Wohnung, Aufwartung &c. aufzunehmen. — Auch kann ein junges Mädchen von 10 bis 12 Jahren bei der Tochter des Hauses den Unterricht in den Wissenschaften, der deutschen, französischen und russischen Sprache, sowie der Musik — gegen eine billige Pension genießen. Das Nähere ist zu erfahren in der Müllerschen Buchdruckerei. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogtei-Gerichts sollen Dienstag, am 28. Juli d. J., nachmittags um 5 Uhr, nachstehende zur Concursmasse des hiesigen Kaufmanns Johann Heinrich Speller gehörige Möbeln, als: 2 Sopha's, 2 Comptoir-Pulte, 1 mahagoni Commode, einige Stühle und Tische und andere brauchbare Sachen in dem an der kleinen Münzgasse sub Pol.-Nr. 306 belegenen, dem Instrumentenmacher Kühn zugehörigen Hause gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Münze öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder,
Stadt-Auctionator.

Zu verkaufen.

Beste **Stett. Schlämmkreide, Engl. Steinkohlentheer** und keilförmige **Feuerziegel (Gewölbsteine)**, sowie auch verschiedene Sorten **Rheinl.** und **Sand-Mühlensteine, Portland-** und **Traß-Cement** verkauft Carl Chr. Schmidt.

Leichte **Damen-Kamaschen** von Lasting und Manchester werden zu herabgesetzten Preisen verkauft in der Steg-Straße Nr. 295 bei
T. Niederer. 2

Zu vermiethen.

Eine ganze Etage ist möblirt jährlich oder monatlich in der Altstadt zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen im Schlosse bei der Zeitungs-Expedition. 2

Die Bel-Etage von 6 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten ist in der Kalkgasse Nr. 228 zu vermiethen. A. Lanzow. 3

Die Bel-Etage im Hause des Secretairs Plato, St. Petersburger Vorstadt kleine Sand- und Schulengassen-Ecke, bestehend aus 6 zusammenhängenden und einem separaten Zimmer nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten ist zu vermiethen. Das Nähere daselbst im Hofe zu erfragen. 2

In der Munsterei-Gasse Nr. 95 und 96 ist eine Wohnung von 6 Zimmern zu vermiethen. 3

Eine Wohnung von 3 bis 4 Zimmern im obersten Stockwerke, und eine Wohnung von drei kleinen Zimmern im Hofe, letztere sich für Unverheirathete am besten eignend, vermiethet in der großen Schmiedestraße J. C. Scheele. 2.

In dem an der Scheunenstraße belegenen von Gerstenmeyerschen Hause ist eine Wohnung zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen in der Leonhardyschen Conditorei. 1

In dem ehemaligen Kahl-, gegenwärtig von Gerstenmeyerschen Hause sind zwei Wohnungen zu vermiethen. Nähere Auskünfte ertheilt der Buchbindermeister A. Kueker.

Wohnungen nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten sind zu vermiethen im Salemannschen Hause, große Sandstraße; zu erfragen 2 Treppen hoch. 2.

Eine Wohnung mit Wirthschaftsbequemlichkeiten vermiethet gegenüber der Ressource
J. A. Jaksch. 1.

Eine Wohnung von zwei Zimmern in der Kalkstraße im ehem. Hausmannschen Hause vermiethet der jetzige Besitzer
F. Fadejew, Kaufmann.

Eine kleine Wohnung ist im Schneider Schmidtschen Hause in der großen Sandstraße zu vermiethen. 3

Eine aus zwei zusammenhängenden Zimmern bestehende Wohnung für einen Unverheiratheten ist mit Heizung und Aufwartung in meinem Hause am Petri-Friedhofe zu vermiethen und gleich zu beziehen. J. C. D. Müller. *

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 7

Ein Local zur Branntweinhandlung, nebst Schifferskühe, ist zu vermiethen Bischofsberg Nr. 7, unweit der kleinen Waage, im Faberschen Hause. 3.

Ein Werkstuben-Local ist zu vermiethen Königsstraße Nr. 257 beim
Tischlermeister J. Stegmann. 3.

Im Hayschen Hause, große Sündergasse Nr. 23, sind zu vermiethen die Bel-Etage und die zweite Etage, beide mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, eine Wagenremise und Stall nebst Kutscherkammer und Heuböden. Das Nähere in demselben Hause parterre, Thür rechts, vormittags von 10 bis 12 Uhr zu erfragen. 3.

In meinem Hause, große Münz-Gasse Nr. 304, ist die Bel-Etage nebst Stallraum und Wagenremise zu vermiethen. Nachweis in der Handlung von Herrn Robert Speller.
H. Kopprasch. 2

Im Kaullschen Hause ist die Bel-Etage, mit auch ohne Stallraum, so wie zwei Keller, zu vermiethen. 1:

Eine sehr freundliche Partere-Wohnung nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten, Wagenremise, Kutscherzimmer und Stallraum ist in der großen Schmiedestraße Nr. 212 im Hause der Wittwe Ernst zu vermiethen und gleich zu beziehen, wie auch ein Zimmer für einen Unverheiratheten. 2

In der kleinen Schloßstraße wird ein großer Speicher und ein kleiner Speicherraum vermiethet. Näheres am Weidendamm Nr. 99.

Vier Beschüttböden sind zu vermiethen. Nachweis in der Handlung von
H. A. Hach. 1

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 25. Juli 1853. Censor C. Alexandrow.

холщевыхъ, 20 паръ портковъ суконныхъ, 20 штукъ камзоловъ суконныхъ для мущинъ, 20 штукъ шапокъ зимнихъ, 20 штукъ камзоловъ для женщинъ, 40 штукъ юбокъ шерстяныхъ для женщинъ, 10 паръ рукавицъ коженныхъ шерстью подшитыхъ, — явиться въ Лифляндскую Казенную Палату къ торгу 17. и къ переторжкѣ 21. Августа с. г. заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни и представить законныя залоги при подаваемыхъ прошеніяхъ.

20. Іюля 1853 года. № 551.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя устройство желѣзныхъ рѣшетокъ передъ окнами зданій Лифляндскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія на Александровской высотѣ, по смѣтѣ исчисленной на 738 руб. 91¾ коп. сер., съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 28. и переторжки 31. Іюля с. г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. Условія же подряда можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

23. Іюля 1853 года. № 1202.

20 Paar Tuchhosen, 20 Tuchkamisöler, 20 Wintermützen, 20 Frauen-Kamisöler, 40 wollene Unterröcke, 10 Paar lederner und wollener Handschuhe — zu übernehmen hiedurch nochmals aufgefordert, zum Torge am 17. und zum Peretorge am 21. August d. J. zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Den 20. Juli 1853. Nr. 551.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 738 Rbl. 90¾ Kop. S. veranschlagten Arbeiten an den Eisengittern vor den Fenstern der Anstaltsgebäude auf Alexanders-Höhe zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 28. und zum Peretorge am 31. Juli d. J. zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden. Die Bedingungen zur Uebernahme der in Rede stehenden Arbeiten können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.

Den 23. Juli 1853. Nr. 1202.

Примѣчаніе. *Къ сему № прилагается одно приложеніе о торгахъ.*

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 25 der Räsanschen, Nr. 25 der Tambowschen, Nr. 25 der St. Petersburgschen und Nr. 18 der Jaroslawschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen, und 2) eine Tabelle der seit 1830 bis 1853 ausgeloosten, bisher jedoch von deren Eigenthümern nicht eingelösten Nummern der Partial-Obligationen aus der 1. polnischen Anleihe; 4) eine Beilage über Torge.

За Вице-Губернатора:
Совѣтникъ Клейнъ.
Старшій Секретаръ Э. Мертенсъ.

Für den Vice-Gouverneur:
Regierungs-Rath Klein.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Veranlassung einer Requisition des Livl. Evangelisch-Lutherischen Consistoriums wird von der Livl. Gouvernements-Regierung mit Hinweisung auf den mittelst diesseitigen Patents vom 21. Februar c. sub Nr. 7, publicirten Senats-Ukas vom 15. December v. J, sub Nr. 53,985, betreffend die Beeidigung der Protestanten im Beiseyn eines Geistlichen, sämmtlichen Behörden, welche solches angeht, hierdurch anempfohlen, dem zur Vereidigung der Protestanten einzuladenden Prediger mindestens 24 Stunden vorher die deßfallsige Benachrichtigung zukommen zu lassen und hiernächst den zu dieser Handlung angesetzten Termin genau einzuhalten, damit nicht ohne triftige Gründe die erschienene geistliche Person Zeit zu verlieren genöthigt sey.

Den 16. Juli 1853. Nr. 2451.

In Grundlage der Art. 1576 und 1577 Bd. VIII des Forstregl. (Ausg. von 1842) sind die Strafgelder, welche von den Justiz-Behörden für Waldfrevel in gemeinschaftlichen, mit Servitut belasteten (въѣзжихъ) und den zwischen der Krone und Privatbesitzern streitigen Wäldern (дачи) abgeurtheilt worden, sobald sie von den Schuldigen beigetrieben sind, an die Collegien allgemeiner Fürsorge zum Verzinsen so abzusenden, daß, nach endlicher Beprüfung des Rechts und endlicher Entscheidung über den Besitz dieser Wälder diese Gelder mit den Procenten demjenigen auszuliefern sind, dem diese Wälder als Eigenthum zugesprochen werden. Das Forst-Departement hat nun in Erfahrung gebracht, daß im Ministerio des Innern, gemäß Art. 1095, Bd. XI des Ust. über Credit-Anstalten, die Anordnung getroffen ist, daß die Collegien allgemeiner Fürsorge die bei denselben durch die Polizeien oder Privatpersonen in gerichtlichen Sachen zur Aufbewahrung eingezahlt werdenden Geldsummen (денежные вклады) nicht entgegennehmen sollen, wenn sie weniger als 8 Rbl. betragen und daß aus diesem Grunde die Gelder, welche für Waldfrevel in gemeinschaftlichen, mit Servitut belasteten (въѣзжихъ) und streitigen Wäldern beigetrieben werden, deren Summe jedoch nicht den bestimmten Betrag hat, um von den Collegien angenommen werden zu können, — in diesen Behörden unverzinst bleiben. Zur Beseitigung der Klagen von Privatpersonen, denen mit Zuerkennung der erwähnten Wälder (дачъ) auch diese Gelder ausgezahlt werden müssen, darüber, daß ihnen die Procente nicht ausgezahlt seien, ist nach Vereinbarung mit dem Departement der Reichsrentei, die Anordnung getroffen, daß, um die Summe, welche von den Collegien angenommen wird, bequemer und rascher zusammenzubringen, alle derartigen Beitreibungen, welche sich bei verschiedenen Autoritäten befinden, in den Kreisrenteien zu concentriren und von diesen an die Collegien abzusenden, die Billete aber, welche von diesen Letztern auf diese Beitreibungen ausgegeben werden, an die Palaten der Reichsbesitzlichkeiten zu übergeben sind, woselbst sie so lange aufbewahrt werden, bis das Recht des Besitzes dieser Wälder durch gerichtlichen Spruch entschieden ist, dann aber sind die Beitreibungen selbst nach ihrer Gehörigkeit zu repartiren.

Demnach wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden hiemit von der Livl. Gouv.-Regierung die Vorschrift ertheilt, daß sie alle Beitreibungen für Waldfrevel in den gemeinschaftlichen, mit Servitut belasteten (въѣзжихъ) und den zwischen der Krone und Privatbesitzern streitigen Wald-Theilen von sich aus nicht an das Collegium, sondern an die örtlichen Kreisrenteien einsenden und zur Verhütung von Schwierigkeiten, die alsdann bei der richtigen Vertheilung dieser Beitreibungen Statt finden könnten, in Gemäßheit der Art. 1576 und 1577 des Forst-Reglements, jedes Mal ausführlich angeben mögen, von wem, für welchen verübten Waldfrevel namentlich, in welchem Walde und wann sie eingekommen sind.

Den 8. Juli 1853. Nr. 2572.

In Veranlassung einer Requisition der St. Petersburgschen Gouv.-Regierung vom 12. Juni Nr. 6978, wegen Ermittelung des Vermögens des sich im Auslande befindenden verabschiedeten Garde-Obristen Fürsten Alexander **Trubetzkoi**, wird von der Livl. Gouv.-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden aufgetragen, die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Ver-

mögen des verabschiedeten Garde-Obristen Fürsten Alexander Trubetzkoi anzustellen und im Ermittelungsfalle zu berichten.

Den 22. Juli 1853. Nr. 3592.

Von der Livl. Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden desmittelst vorgeschrieben, die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Wendenschen Bürger Carl Christoph Ferdinand Wittmann, von welchem 3 Rbl. S. Strafgelder und außerdem noch rückständige Abgaben beizutreiben sind, anzustellen und im Ermittelungsfalle zu berichten.

Nr. 2699.

Die häufigen Klagen über Personen, welche sich als Dienstboten engagiren, erheischen das Ergreifen von Maaßregeln, damit die hiesigen Einwohner sich von der wirklich guten Führung dieser Personen überzeugen können. Diese Maaßregeln sind um so nothwendiger, als die erwähnten Personen unter verschiedenen Vorwänden oftmals die ihnen über ihre Führung und ihre Dienstzeit ertheilten Zeugnisse verheimlichen. In Folge dessen und zur Erfüllung eines deßfallsigen Antrages Sr. Durchlaucht, des Herrn General-Gouverneurs, wird von der Livl. Gouv.-Regierung hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Nachachtung Derer, die es betrifft, bekannt gemacht:

1) daß alle Diener, Kutscher, Köche, Hausknechte, Dienstmägde, Köchinnen, Wärterinnen und dergleichen Personen von der Polizei mit besondern Büchelchen zu versehen sind, in welche die Herrschaften die Zeit, während welcher die erwähnten Personen bei ihnen in Diensten gestanden, einzutragen verpflichtet sind, damit man sich, vor Annahme der Dienstboten bei der frühern Herrschaft nach ihrer Führung erkundigen kann;
2) daß diese Büchelchen von dem Polizei-Secretair attestirt und, gegen Erhebung von 5 Kop. S. für jedes Büchelchen, von der Polizei ausgereicht werden müssen, und
3) daß alle oberwähnten Dienstboten sich zum 1. September c. mit diesen von der Polizei auszureichenden, Büchelchen zu versehen haben und im Falle, daß sie von da ab ohne solche Büchelchen in Dienst betroffen werden, einer polizeilichen Strafe unterliegen werden.

Den 22. Juli 1853. Nr. 2509.

Aufruf der Parten zur Unterzeichnung angefertigter Acten-Auszüge.

Mittelst Beilage zu Nr. 47 der St. Petersburgschen Senats-Zeitung vom 11. Juni d. J., Art. 23,922, fordert Ein Dirigirender Senat in der aus dem Livl. Hofgerichte vorstellig gemachten Streitsache des Edelmanns Rudolph von Ronneburg gegen den Collegien-Rath Reinthal wegen Arrende des Gutes Terwant die Parten auf, innerhalb der im X. Bande Art. 2572 und 2573 der Reichsgesetze festgestellten Frist, bei der 2. Abtheilung des 3. Departements zur Unterzeichnung des angefertigten Acten-Auszuges persönlich oder in Vollmacht zu erscheinen.

Deßgleichen fordert Ein Dirigirender Senat mittelst Beilage zu Nr. 49 der St. Petersburger Senats-Zeitung vom 18. Juni d. J. in der vom Livl. Herrn Civil-Gouverneuren vorstellig gemachten Forderungs-Sache der Creditore des verstorbenen Rigaschen Bürgers und Kaufmanns Johann Kiber gegen den verschollenen Hillsmann Frener die Parten auf, innerhalb der im X. Bande, Art. 2572 und 2573 der Reichsgesetze festgestellten Frist, bei der 2. Abtheilung des 3. Departements zur Unterzeichnung des angefertigten Acten-Auszuges persönlich oder in Vollmacht zu erscheinen.

О вызовѣ тяжущихся, чтобы явились сами или прислали повѣренныхъ для рукоприкладства подъ выписками.

С. Петербургскія Сенатскія объявленія отъ 11. Іюня 1853 г., № 47.

23,922. Во 2. отдѣленіе 3. Департамента Правительствующаго Сената вызываются въ установленный 2572 и 2573 ст. т. X. св. зак. гражд. (изд. 1842 года) срокъ тяжущіеся по поступившему туда отъ Лифляндскаго Гофгерихта дѣлу дворянина Рудольфа фонъ Роннебурга, съ Коллежскимъ Совѣтникомъ Рейнталемъ, объ арендномъ содержаніи имѣнія Тервантъ.

Отъ 18. Іюня 1853 года, № 49.

25,070. Во 2. отд. 3. Департ. Сената вызываются въ установленный вышеприведенными статьями св. зак. срокъ тяжущихся по поступившему туда отъ Лифл. Гражданскаго Губернатора дѣлу кредиторовъ умершаго Рижскаго гражданина и купца Іогана Кибера, и безвѣстно пропавшаго Гилсмана Френера о денежной претензіи.

Proklamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Vorstadt, im 4. Quartier sub Nr. 307 belegene, mittelst am 19. Juni d. J. abgeschlossenen und am 2. Juli d. J. corroborirten Contracts, von der Wittwe des verstorbenen St. Petersburgschen Bürgers und Schuhmachermeisters Georg Conrad Koch an die Demoiselle Caroline Skoo verkaufte hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien, sowie an den als Heuschlag benutzten Gartenplatz sub Nr. 308, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben, oder wider die Eigenthumsübertragung zu sprechen vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der gesetzlichen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclamatis unter Beibringung der erforderlichen Beweise in rechtserforderlicher Art allhier beim Rathe anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, die vorbezeichneten Grundstücke aber der Acquirentin adjudicirt werden sollen. Wonach sich zu achten.

Den 6. Juli 1853. Nr. 1741. —2—

Aufruf zur Rückkehr in's Vaterland.

Der Herr Minister des Innern hat dem St. Petersburgschen Kriegs- und General-Gouverneur mitgetheilt, daß Se. Majestät der Herr und Kaiser auf die allerunterthänigste Unterlegung des General-Adjutanten Grafen Orlow die Bitte des verabschiedeten Garde-Obristen Fürsten Alexander Trubezkoi, eine unbestimmte Zeit im Auslande bis zur allendlichen Regelung seiner Angelegenheiten verbleiben zu dürfen, nicht genehmigt und zu befehlen geruht, ihn, auf Grund der bestehenden Gesetze, formell zur ungesäumten Rückkehr nach Rußland einzuladen, indem ihm hiezu eine Frist von zwei Monaten festgesetzt wird; im Falle er aber dem nicht nachkommen sollte, ihn der Kraft der allgemeinen Gesetze zu unterziehen. Da jedoch nunmehr nach Ablauf der festgesetzten Frist der Fürst Trubezkoi noch nicht in sein Vaterland zurückgekehrt ist, so ersucht Se. hohe Excellenz den Herrn Gouv.-Chef sofort zur Erfüllung des in Betreff des Fürsten Trubezkoi Allerhöchst ausgesprochenen Willens zu schreiten. — Wenn nun der im Auslande sich aufhaltende verabschiedete Garde-Obrist Fürst Trubezkoi auf die Aufforderung des Herrn Ministers des Innern nach Rußland nicht zurückgekehrt ist, so ist von der St. Petersburgschen Gouv.-Regierung verfügt worden: den besagten Trubezkoi auf Grund des Art. 355 des Straf-Codexes als verschollen zu betrachten und ihn Trubezkoi zur Rückkehr innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von sechs Monaten (Beilage zu Art. 3809 des X. Bandes der Reichsgesetze) durch die Senatszeitungen der Hauptstädte, durch die Odessasche, Wilnasche, St. Petersburgsche und durch die in Deutscher Sprache erscheinende Rigasche Zeitung aufzufordern. —3—

Г. Министръ Внутреннихъ дѣлъ сообщилъ Г. С. Петербургскому Военному Генералъ-Губернатору, что Государь Императоръ по всеподданнѣйшему докладу Генералъ-Адъютанта Графа Орлова, не изъявивъ Высочайшаго согласія на просьбу отставнаго Гвардіи Полковника Князя Александра Трубецкаго о дозволеніи ему безсрочнаго пребыванія за границею до окончательнаго устройства дѣлъ его, повелѣть соизволилъ: на основаніи существующихъ узаконеній сдѣлать ему формальный вызовъ о возвращеніи немѣдленно въ Россію, назначивъ ему для сего двухмѣсячный срокъ, если же онъ сего не исполнитъ, то подвергнуть его дѣйствіи общихъ законовъ. А какъ по истеченіи нынѣ предоставленнаго Князю Трубецкому срока пребыванія за границею, онъ не возвратился еще въ отечество, то Его Высокопревосходительство проситъ Г. Начальника губерніи приступить немедленно къ исполненію состоявшейся на счетъ его, Трубецкаго, Высочайшей воли. — Такъ какъ находящійся за границею отставной Гвардіи Полковникъ Князь Александръ Трубецкой по требованію Г. Министра Внутреннихъ Дѣлъ не возвращается въ Россію, то С.Петербургское Губернское Правленіе опредѣлило: означеннаго Трубецкаго на основаніи 355 ст. уложенія, считать безвѣстно отсутствующимъ, а о вызовѣ его, Трубецкаго, въ отечество въ установленный закономъ шестимѣсячный срокъ (прилож. къ 3809 ст. 10 т. св. зак.) публиковать въ вѣдомостяхъ: сенатскихъ обѣихъ столицъ, Одесскихъ, Виленскихъ, С. Петербургскихъ и Рижскихъ, издаваемыхъ на Нѣмецкомъ языкѣ.

Bekanntmachungen.

Hierdurch wird vom Livl. Kameralhofe zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß auf nachstehende, dem Verein der barmherzigen Schwestern zu St. Petersburg zum Geschenk dargebrachte, religiöse, sittliche und historische Werke, in der Canzellei desselben subscribirt werden kann:

1) Briefe des heiligen Vaters Johann Slatoust (Chrisostomus) an die Diakonisse Olympiada, Ausgabe von 1853 à 1 Rbl.;
2) Erzählungen aus dem Leben des ehemaligen Exarchen von Grusien, Metropoliten Jonas, nebst dessen Portrait, Ausgabe von 1852, à 1 Rbl. 25 Kop. S.;
3) Schriften Tertullians, christlichen Schriftstellers zu Ende des zweiten und zu Anfang des dritten Jahrhunderts, Theil 3 und 4, Ausg. von 1850, à 1 Rbl. 50 Kop. S.;
4) Allgemeine Geschichte, von Hermann in 3 Bänden, Ausg. von 1848, à 1 Rbl. 50 Kop. S.;
5) der Geist der Gesetze, vom berühmten Französischen Schriftsteller de-Montesquieu in 3 Theilen, Ausgabe von 1839, à 3 Rbl. 50 Kop.;
6) Abrisse aus dem Leben eines Zeitgenossen, von Corsini in 9 Bändchen, Ausgabe von 1849—1853, à 3 Rbl. S.;
7) Historische Erzählungen für Kinder, von Lunsky, Ausgabe von 1852 mit 4 Karten, à 1 Rbl. 50 Kop. S.;
8) Die Selbstliebe verdirbt uns. Eine Erzählung für Kinder von 12 Jahren, von Corsini mit 6 Bildern, à 1 Rbl. S.;
9) Der abgekürzte Robinson Elementarlesebuch mit 8 Bildern, Ausgabe von 1853, à 50 Kop. S., und
10) Erzählung eines Fischers. Ein Elementarlesebuch mit 8 Bildern, Ausgabe von 1853, à 50 Kop. S. Nr. 52.

Симъ объявляется желающимъ пріобрѣсти нижепоименованныя принесенныя въ даръ заведенію Общины Сестеръ Милосердія сочиненія религіозно-нравственнаго и историческаго содержанія, что подписка принимается въ Канцеляріи Лифляндской Казенной Палаты.

1) Св. Отца нашего Іоанна Златоустаго, письма къ Олимпіадѣ Діаконисѣ, изданіе 1853 года, — 1 руб. сер.;
2) сказаніе о жизни Митрополита Іоны, бывшаго Экзарха Грузіи съ портретомъ его, изданіе 1852 года, 1 руб. 25 коп. с.;
3) творенія Тертулліана, Христіанскаго Писателя въ концѣ втораго и въ началѣ третьяго вѣка, части 3. и 4, изд. 1850 года, 1 руб. 50 коп. сер.;
4) Исторія Всеобщая. Сочиненіе Германа, въ 3 частяхъ. Изданіе 1848 года, 1 руб. 50 коп.;
5) Духъ Законовъ, твореніе знаменитаго Французскаго писателя де-Монтескю, 3 части, изд. 1839 года, 3 руб. 50 коп.;
6) очерки современной жизни. Соч. Корсини, въ 9 томикахъ, изд. 1849—1853 г., 3 руб сер.;
7) историческія повѣсти для дѣтей. Сочиненія Лунскаго, изд. 1852 съ 4 картинками, 1 руб. 50 коп.;
8) Самолюбіе губитъ насъ. Разказъ для дѣтей отъ 12 лѣтъ, соч. Корсини съ 6 картинками, 1 руб. сер.;
9) сокращенный Робинзонъ. Книжка для первоначальнаго чтенія, съ 8 картинками изд. 1853 года, 50 коп. сер.; и
10) разказъ рыбака, книжка для первоначальнаго чтенія, съ 8 картинками, изд. 1853 года, 50 коп. сер. № 52.

Auf Befehl Eines Hohen Post-Departements beginnt die Thätigkeit der Dubbelnschen Postabtheilung mit dem 10. Juli c. und erstreckt sich dieselbe auf die Annahme und Beförderung der ordinairen sowohl, als auch der Geld- und Assecuranz-Correspondenz. Die Annahme der, mit Ausnahme der Sonntage, täglich zu befördernden ordinairen Correspondenz wird täglich von 8 Uhr morgens bis zu einer Stunde vor Abfahrt der dieselben expedirenden Dampfschiffe im Gouv.-Postcomptoir sowohl als auch in der Dubbelnschen Postabtheilung bewerkstelligt werden; die Annahme der Geld- und Werthcorrespondenz aber nach Dubbeln im Gouv.-Post-Comptoir Montags und Donnerstags von 8 bis 10 Uhr morgens, in der Dubbelnschen Post-Abtheilung jedoch, zu allen Tracten, Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr nachmittags.

Den 8. Juli 1853. Nr. 1926. —3—

По предписанію Почтоваго Департамента дѣйствіе Дуббельнскаго Почтоваго Отдѣленія начинается съ 10. числа сего Іюля и распространяется на пріемъ и отправленіе всякаго рода корреспонденціи. Пріемъ отправляемой ежедневно, исключая только воскресныхъ дней, простой корреспонденціи, будетъ ежедневно производиться, какъ въ Губернской Конторѣ, такъ и въ Дуббельнскомъ Отдѣленіи, съ 8 часовъ по полуночи за часъ до отправленія пароходовъ производящихъ сообщеніе; пріемъ денежной и страховой корреспонденціи въ Дуббельнъ, будетъ производиться въ Губернской Конторѣ по Понедѣльникамъ и Четвергамъ отъ 8 до 10 часовъ по полуночи, въ Дуббельнскомъ Отдѣленіи же, на всѣ тракты, по Средамъ и Субботамъ отъ 4 до 6 часовъ по полудни.

№ 1926. —3—

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt desmittelst, mit Bezugnahme auf die obige Publication vom 8. Juli c., sub Nr. 1926, zur Kenntniß, daß die Annahme der ordinairen Correspondenz zu allen Tracten in der Dubbelnschen Post-Abtheilung täglich (mit Ausnahme der Sonntage, an welchen keine Annahme stattfindet) von 4 bis 8 Uhr nachmittags) bewerkstelligt werden wird, wobei die frühern Bestimmungen in Betreff der Annahme der Assecuranz-Correspondenz und Packen in Kraft verbleiben.

Den 13. Juli 1853. Nr. 1968. —3—

Ссылаясь на публикацію свою отъ 8. сего Іюля, № 1926, Рижская Губернская Почтовая Контора приводитъ симъ во всеобщее свѣдѣніе, что пріемъ простой корреспонденціи въ Дуббельнскомъ Почтовомъ Отдѣленіи будетъ производиться (исключая только воскресныхъ дней, въ которые пріема не бываетъ) ежедневно отъ 4 до 8 часовъ по полудни, при чемъ прежнія правила относительно пріема денежной, страховой и посылочной корреспонденціи остаются въ своей силѣ. 13. Іюля 1853 года. № 1968.

Daß das 6. Kirchspielsgericht Dörptschen Kreises sein Sitzungslocal mit dem 10. Juli c. aus der Stadt Werro nach dem im Raugeschen Kirchspiele belegenen Gute Sennen verlegen wird, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. —3—

Werro, im 6. Dörptschen Kirchspielsgerichte, den 6. Juli 1853. Nr. 611.

Am 20. August d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das dem weiland hiesigen Meschtschanin Sergei Ignatjew Kuprianow modo dessen Nachlaßmasse, erb- und eigenthümlich zugehörige, im ersten Quartier der Moskauer Vorstadt an der kleinen Jesuskirchengasse sub Pol.-Nr. 138 belegene Häuschen sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 9. Juli 1853. —2—

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:

1) die Lieferung von Granitsteinen für die Rigaschen Chausseestrecken für 3 auf einander folgende Jahre;
2) die Begypsung der Decken und Wände des Darrhauses auf der Pinkenhofschen Forstei;
3) die Anfertigung einer steinernen Böschung des Dünaufers zwischen der Reeperbahn- und Jesuskirchengasse;
4) die Instandsetzung des Bollwerks unter der Elephantenbrücke jenseits der Düna übernehmen zu wollen, —

werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 23. und 28. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen, zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen in der Canzellei desselben zu melden.

Den 17. Juli 1853. Nr. 426. —2—

Желающіе принять на себя:

1) поставку гранитнаго камня для Рижскихъ шоссейныхъ дистанцій, на 3 года сряду;
2) штукатурку овинъ, на Пинкенгофской лѣсной дачѣ;
3) устройство каменной скати на берегу Двины, между канатнымъ дворомъ и улицею церкви во имя Іисуса,
4) починку больверка подъ слоновымъ мостомъ, за Двиной, —

вызываются симъ, къ производимымъ 23. и 28. Іюля сего года торгамъ, въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію, утромъ въ 12 часовъ, для объявленія требованій своихъ, заранѣе же въ Канцелярію ея для разсмотрѣнія условій и представленія достаточныхъ залоговъ. —2—

17. Іюля 1853 года. № 426.

Diejenigen, welche die im Herbst und Winter $18\frac{53}{54}$ in Wolmar zur Straßenbeleuchtung nöthige Quantität Leuchtgas, circa 600 Stoof, zu liefern übernehmen möchten, werden desmittelst aufgefordert, sich beim hiesigen Stadt-Cassa-Collegio am 12. und 14. August c. zum Torg und Peretorg, jedesmal nachmittags 4 Uhr zu melden und ihre Forderungen zu verlautbaren. Nr. 707.

Wolmar-Rathhaus, den 8. Juli 1853. —2—

Zu den zum 21. Juli in Riga in Behandlung verbliebenen 438 Cholera-Kranken sind am 21. hinzugekommen 87, genesen 68, gestorben 41; nachträglich aufgegeben: als hinzugekommen 27, genesen 7, gestorben 1; am 22. Juli hinzugekommen 82, genesen 51, gestorben 25, am 23. Juli hinzugekommen 70, genesen 59, gestorben 32, in Behandlung verblieben 401. In Bolderaa sind zu den am 21. Juli in Behandlung verbliebenen 25 Kranken am 21. hinzugekommen 3, genesen 4, gestorben 1; am 22. hinzugekommen 3, genesen 3, gestorben 1; am 23. hinzugekommen 3, genesen 2, in Behandlung verblieben 23. In Kemmern sind zu den am 21. d. M. in Behandlung verbliebenen 3 Kranken am 22. hinzugekommen 6, genesen 1, gestorben 4; zum 20. in Behandlung verblieben 4. In Dubbeln sind zu den am 21. Juli in Behandlung verbliebenen 12 Kranken am 21. hinzugekommen 8, genesen 3, gestorben 1; am 22. hinzugekommen 13, genesen 8, gestorben 4, zum 23. verblieben 17. In Strasdenhof sind zu den am 21. d. M. verbliebenen 7 Kranken hinzugekommen 2, genesen 2; am 22. hinzugekommen 3, genesen 2; am 23. Juli genesen 2, verblieben 6. In Wenden sind von den zum 21. Verbliebenen 2 genesen und 2 zum 23. Juli in Behandlung verblieben. Im Wolmarschen Kreise sind die zum 21. Juli in Behandlung verbliebenen 13 Kranken auch zum 23. in Behandlung verblieben. Im Rigaschen Kreise sind zu den am 21. Juli in Behandlung verbliebenen 4 Kranken am 22. Juli hinzugekommen 2, am 23. hinzugekommen 5, in Behandlung verblieben 11. In Walk sind am 23. Juli erkrankt 6, genesen 2, gestorben 4.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Regierungs-Rath Klein.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Die Athmung.

(Fortsetzung.)

Die atmosphärische Luft ist ein Gemenge zweier Gasarten, Stickstoff und Sauerstoff. Ihre Zusammensetzung ist, wenige Variationen abgerechnet, fast überall die nämliche, sie enthält im Durchschnitte dem Volumen nach 20,802 Procent Sauerstoff und 79,198 Stickstoff, oder, da der Sauerstoff schwerer ist als der Stickstoff, 23,0 Procent Sauerstoff und 77,0 Stickstoff dem Gewichte nach. Der Stickstoff bleibt in dem Athemprozesse unverändert; dagegen findet man in der ausgeathmeten Luft die Menge des Sauerstoffes vermindert und durch ein entsprechendes Volumen Kohlensäure ersetzt. Dem Mittel nach enthält die ausgeathmete Luft im Mannesalter 4,380 Procente Kohlensäure dem Volumen nach, oder, da die Kohlensäure bedeutend schwerer als der Sauerstoff, 6,546 Procente dem Gewichte nach.

Nichts ist leichter, als sich von dem Gehalte der ausgeathmeten Luft an Kohlensäure zu überzeugen. Man braucht nur durch ein Röhrchen in Kalkwasser zu blasen, um sogleich eine Trübung entstehen zu sehen, die sich bald vermehrt und endlich einen Niederschlag von kohlensaurem Kalk bildet, der mit Säuren übergossen, sich mit heftigem Brausen auflöst. Es war von äußerster Wichtigkeit für die ganze Physiologie und namentlich für die Ernährung, zu bestimmen, wie groß die Quantität der von dem Menschen binnen einer gewissen Zeit ausgehauchten Kohlensäure sey, da man hierdurch bei der bekannten Zusammensetzung dieses Gases auch zugleich berechnen konnte, wie groß der Verlust an Kohlenstoff sey, den der Körper durch die Respiration erleide. Die Lösung dieser Aufgabe hat ihre eigenen Schwierigkeiten. Keine Thätigkeit des Körpers ist größeren Schwankungen unterworfen, als gerade die Respiration; — die geringste Anstrengung, das kleinste Hinderniß, jede Gemüthsbewegung wirkt bald beschleunigend, bald verlangsamend auf sie zurück, und gerade wenn wir uns zwingen wollen, so regelmäßig als möglich zu athmen, so wird schon durch die geistige Spannung eine gewisse Unregelmäßigkeit bedingt. Die Versuche der neueren Zeit erst, in welchen man allen Verhältnissen so viel Rechnung als möglich getragen hat, und wo durch die zur größten Genauigkeit gesteigerten Mittel der Analyse auch genaue Resultate erlangt wurden, verdienen Zutrauen. Da die Zahl und Tiefe der Athemzüge und somit das Volum der bei jedem Athemzuge und die Menge der während einer bestimmten Zeit eingeathmeten Luft den bedeutendsten Schwankungen je nach Alter, Geschlecht und Körperconstitution unterworfen sind, so mußten die mannichfachsten Versuche angestellt werden, um zu genügenden Mittelzahlen zu gelangen. Es ist hier nicht der Ort, die Methoden auseinander zu setzen, deren man sich bediente; das Prinzip aller besteht darin, das Individuum in einem langsamen Luftstrom, dessen Geschwindigkeit und Stärke man je nach Bedürfniß reguliren kann, athmen zu lassen und die Athemproducte, Kohlensäure und Wasser, mit diesem Luftstrome in besondere Absorptionsapparate zu leiten, worin sie aufgenommen und dem Gewichte nach bestimmt werden konnten.

Der Gehalt der Ausathmungsluft an Kohlensäure war schon, wenigstens annähernd, von Lavoisier bestimmt worden; es entstand nun die Frage, wo entsteht diese Kohlensäure? Wird sie in den Lungen durch den Respirationsprozeß gebildet, oder aber ist sie schon im venösen Blute vorhanden, und wird sie in den Lungen nur abgeschieden und Sauerstoff dafür eingenommen? Man entschied sich unbedingt für die erstere Ansicht, um so mehr als das Volumen des verschwundenen Sauerstoffes dem Volumen der ausgehauchten Kohlensäure gleich war und man wußte, daß der Kohlenstoff bei seinem Verbrennen das Volum des Sauerstoffes nicht ändere. Eine Kubikflasche reinen Sauerstoffes kann durch Verbrennen von Kohlenstoff in Kohlensäure verwandelt werden, ohne daß sie dabei ihr Volumen ändert; die neu entstandene Gasart ist nur durch den Kohlenstoff schwerer geworden. Da dies